



Fokus 2021: Sexualisierte Gewalt

Das Fokusthema der «16 Tage gegen Gewalt an Frauen^{1*}» 2021 ist Sexualisierte Gewalt.

Sexualisierte Gewalt an Frauen hat epidemische Ausmasse. Mindestens jeder zweiten Frau in der Schweiz wird solche angetan.

Sexualisierte Gewalt wird in allen gesellschaftlichen Schichten verübt und findet an den unterschiedlichsten Orten und in verschiedensten Konstellationen statt: zuhause, in Paarbeziehungen, in Familien, am Arbeitsplatz, in der Schule oder der Ausbildung, im öffentlichen Raum und im Internet.

Sexualisierte Gewalt kennt viele Formen. Die Definitionsmacht liegt bei der betroffenen Person: Um sexualisierte Gewalt handelt es sich immer dann, wenn diese es so empfindet. Das Spektrum an Gewaltformen reicht von unerwünschten Berührungen über verbale Belästigung bis hin zu Vergewaltigung.

Sexualisierte Gewalt ist eng verknüpft mit gesellschaftlicher Diskriminierung. Sexualisierte Gewalt für alle Frauen zu bekämpfen, heisst deshalb auch, Rassismus, Sexismus, Transfeindlichkeit, Homofeindlichkeit, Ableismus (Behindertenfeindlichkeit), Klassismus, Ageismus (Diskriminierung aufgrund des Alters) und weitere Unterdrückungsformen abzubauen.

Das Faktenblatt greift einige zentrale Themen kurz auf und erläutert diese. Ein erster Überblick über die Thematik wird so ermöglicht. Das Faktenblatt ist nicht abschliessend.

Zentrale Themen: Sprachgebrauch und Begriffsklärungen / menschenrechtliche Grundlagen / gesetzliche Lage / Statistiken und Zahlen / gesellschaftlicher Kontext / Rape Culture / Vergewaltigungsmymen / Konsens / Gewalt an verschiedenen Orten / Forderungen

1. Sprachgebrauch und Begriffsklärungen

Der korrekte Sprachgebrauch im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt ist oftmals unklar. Das liegt einerseits daran, dass medial häufig falsche oder ungenaue Begriffe verwendet werden, und andererseits daran, dass in aktivistischen und in Fachkreisen seit Jahrzehnten über Ausdrucksweisen debattiert wird und entsprechend verschiedene Wörter etabliert sind. Im Folgenden werden einige wichtige Begriffe geklärt.

Sexualisierte Gewalt/Sexuelle Gewalt: Die Formulierung «sexualisierte Gewalt» wurde eingeführt, um die Gewalt ganz klar abzugrenzen von jeglicher konsensuellen Sexualität. Sexualisierte Gewalt hat nichts mit Sex oder einvernehmlicher Lust zu tun, sondern es geht um Macht, Abwertung und Gewalt. Sexualität wird dabei instrumentalisiert, um Gewalt auszuüben. Deshalb spricht der cfd von «sexualisierter», also sexuell gemachter, und nicht von «sexueller» Gewalt.

¹ Der Stern * bei Geschlechterbezeichnungen wird verwendet, um daran zu erinnern, dass Geschlecht ein soziales Konstrukt ist. Mit dem Stern machen wir auch darauf aufmerksam, dass Geschlechter keine einheitlichen Kategorien sind. Menschen besetzen unterschiedliche soziale Positionen, die je nach Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Religionszugehörigkeit, Bildungsmöglichkeit, Klasse, Behinderung, Rassifizierung, Alter und Herkunft variieren. Frauen erleben unter anderem Gewalt, weil sie Frauen sind.

Opfer/Überlebende/Gewaltbetroffene Person: Am Wort «Opfer» gibt es die Kritik, es schreibe die Menschen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, auf dieses Erlebnis fest und definiere sie als wehrlos und dem Übergriff ausgeliefert. Deshalb bevorzugen einige die aus dem Englischen übernommene Bezeichnung «Überlebende», was die aktive Leistung, die Gewalttat zu überstehen und im Danach zu leben, betont. Der Begriff Gewaltbetroffene versucht nicht zu skandalisieren und zu viktimisieren.

Sexuelle Belästigung: Wird oft als Synonym für sexualisierte Gewalt verwendet, was aber nicht korrekt ist. Sexuelle Belästigung ist eine bestimmte Form sexualisierter Gewalt. Darunter fällt jedes sexuell gefärbte verbale und averbale Verhalten, das die betroffene Person als unangenehm empfindet. Dabei ist das Empfinden der gewaltbetroffenen Person ausschlaggebend, nicht die Absicht der Tatperson. Sexuelle Belästigung ist ein eigener Straftatbestand und kann als Antragsdelikt strafrechtlich verfolgt werden.

Tatperson: Geschlechtsneutrale Bezeichnung für die gewaltausübende Person.

Täterbenennung: Formulierungen, die sexualisierte Gewalt nicht explizit als Tat benennen, tragen zu ihrer Normalisierung bei. Anstatt «die Vergewaltigung geschah letzte Woche» können wir z.B. sagen «die Vergewaltigung wurde letzte Woche verübt», und statt «sie hat sexuelle Gewalt erlebt» können wir schreiben «ihr wurde sexuelle Gewalt angetan». Taten passieren nicht, sie werden aktiv von einer Tatperson verübt und ausgeführt. Dies zu benennen, ist fundamental.

Patriarchale Gewalt: Sexualisierte Gewalt gegen Frauen wird in 99% der Fälle von Männern ausgeübt.² Diese geschlechtsspezifische Komponente gilt es zu benennen und als patriarchale Gewalt oder Männergewalt zu verurteilen. Wird die Geschlechterdimension ausgeblendet, wird ein zentraler Aspekt sexualisierter Gewalt unsichtbar gemacht.

2. Menschenrechtliche Grundlagen, CEDAW, Istanbul-Konvention, Agenda 2030

Das «Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau» (CEDAW) ist ein wichtiges internationales Instrument für die Gleichstellung von Frau und Mann. Mit dessen Ratifizierung hat sich die Schweiz 1997 verpflichtet, Diskriminierung gegenüber Frauen in allen Lebensbereichen abzubauen sowie die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter voranzubringen³. Wie die NGO-Koordination post Beijing Schweiz in ihrem Schattenbericht zeigt, weist die Schweiz jedoch in vielerlei Hinsicht Mängel in der Umsetzung der UNO-Frauenrechtskonvention CEDAW auf⁴.

2011 hat der Europarat die sogenannte Istanbul-Konvention («Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt») ausgefertigt. Die Schweiz hat dieses Übereinkommen im Dezember 2017 ratifiziert. Die Istanbul-Konvention verpflichtet die unterzeichnenden Staaten, gegen alle Formen von Gewalt an Frauen und gegen Häusliche Gewalt vorzugehen.⁵ Die Istanbul-Konvention verlangt, alle Formen sexualisierter Gewalt unter Strafe zu stellen und definiert jegliche nicht einverständlichen sexuellen Handlungen als sexualisierte Gewalt.⁶

Die Agenda 2030 formuliert 17 Ziele für Nachhaltige Entwicklung und fordert alle Mitgliedstaaten der UNO dazu auf, diese zu erreichen. Ziel Nummer 5 betrifft die Gleichstellung der Geschlechter. Ein Teil dieses Ziels ist es, «[a]lle Formen von Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten

² <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84316/10574a0dff2039e15a9d3dd6f9eb2dff/kurzfassung-gewalt-frauen-data.pdf>

³ <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/voelkerrecht/internationale-uebereinkommenezumschutzdermenschrechte/uebereinkommen-zur-beseitigung-jeder-form-diskriminierung-frau.html>

⁴ <https://www.postbeijing.ch/de/frauenrechte/cedaw-die-frauenkonvention/cedaw-schattenbericht-2021.html?zur=2te> in der Schweiz

⁵ <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/recht/internationales-recht/europarat/Istanbul-Konvention.html>

⁶ Artikel 36 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt («Istanbul-Konvention»)

Bereich einschliesslich des Menschenhandels und sexueller und anderer Formen der Ausbeutung» zu beenden.⁷

3. Gesetzliche Lage

Heute ist es für Überlebende/Opfer sexualisierter Gewalt enorm schwierig, die Tat zur Anzeige, vor Gericht und zur Verurteilung zu bringen. Nur ein Bruchteil der Taten wird strafrechtlich verfolgt.⁸ Nur 10% der Gewaltbetroffenen meldet sich überhaupt bei der Polizei, 8% machen schlussendlich eine Anzeige⁹ und diese Anzeigen enden in 3 von 4 Fällen mit einem Freispruch für die Tatperson.¹⁰ In den aktuellen Definitionen von Vergewaltigung und sexueller Nötigung im Schweizerischen Strafgesetzbuch liegt der Fokus nicht auf der fehlenden Einwilligung des Opfers, sondern auf der angewandten Gewalt und darauf, ob das Opfer Gegenwehr leistete.¹¹

Dies ist äusserst problematisch. In dieser Betrachtungsweise steht nicht die Tatsache, dass die Grenzen und die sexuelle Selbstbestimmung einer Person verletzt wurden, im Zentrum. Genau dies wird aber in internationalen Abkommen wie der Istanbul-Konvention gefordert. Es ist absurd, sexualisierte Gewalt daran festzumachen, wie sehr sich das Opfer/die überlebende Person dagegen gewehrt hat – denn oft ist die Reaktion auf sexualisierte Gewalt ein schockartiges Erstarren, auch Freezing genannt, und in vielen Fällen führt Gegenwehr zu stärkerer Gewalt von Seiten der Tatperson.

Aktuell läuft in der Schweiz die Revision des Sexualstrafrechts. Das ist eine grosse Chance, diese Missstände zu beheben und endlich Geschlechtsverkehr ohne Einverständnis als Vergewaltigung zu definieren – dies nach der Maxime: Nur Ja heisst Ja.

Weiter können gemäss der aktuellen Definition nur Frauen Opfer einer Vergewaltigung werden, und dies nur mittels vaginaler Penetration. Die Istanbul-Konvention hingegen legt klar fest, dass jedes «nicht einverständliche, sexuell bestimmte vaginale, anale oder orale Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand» unter Strafe zu stellen ist.¹² Fachstellen, Menschenrechtsorganisationen und NGOs fordern eine Erweiterung der Vergewaltigungsdefinition im Sinne der Istanbul-Konvention und eine geschlechtsneutrale Formulierung.

Was der Gesetzestext sagt, ist das Eine. Wie die Rechtsprechung dann tatsächlich aussieht, ist oft eine ganz andere Geschichte. Seit August 2021 sorgt das Urteil des Basler Appellationsgerichts in einem Vergewaltigungsfall schweizweit für Empörung: Das Gericht reduzierte die Freiheitsstrafe des Täters massiv, und zwar mit der Begründung, die Vergewaltigung sei sehr kurz gewesen und das Opfer habe diese provoziert, weil sie am selben Abend mit einem anderen Mann intim gewesen sei.¹³ Dieses Urteil ist ein Schlag ins Gesicht aller Überlebender sexualisierter Gewalt. Es behauptet, die gewaltbetroffene Frau sei mitverantwortlich für die ihr angetane Gewalt. Das ist falsch – Schuld ist immer die Tatperson. Solche Gerichtsurteile verdeutlichen, wie sehr Vergewaltigungsmymen (mehr dazu siehe unten) die Gesellschaft und somit auch das Justizsystem durchziehen. Viel zu oft werden Menschen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, auf dem Polizeiposten gefragt, was sie denn getragen, oder wie viel Alkohol sie konsumiert hätten.

⁷ <https://www.eda.admin.ch/agenda2030/de/home/agenda-2030/die-17-ziele-fuer-eine-nachhaltige-entwicklung/ziel-5-geschlechtergleichstellung-erreichen-und-alle-frauen.html>

⁸ <https://cockpit.gfsbern.ch/de/cockpit/sexuelle-gewalt-in-der-schweiz/>

⁹ <https://cockpit.gfsbern.ch/de/cockpit/sexuelle-gewalt-in-der-schweiz/>

¹⁰ <https://www.tagesanzeiger.ch/beschuldigten-vergewaltigern-drohen-in-zuerich-kaum-konsequenzen-539945354487>

¹¹ Artikel 190 des Schweizerischen Strafgesetzbuches

¹² Artikel 36 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt («Istanbul-Konvention»)

¹³ <https://www.tagesanzeiger.ch/offenbar-zahlreiche-missverstaendnisse-540155360187>

Diese Opfer-Täter-Umkehr trägt dazu bei, dass viele Gewaltbetroffene sich gar nicht erst bei der Polizei melden.¹⁴

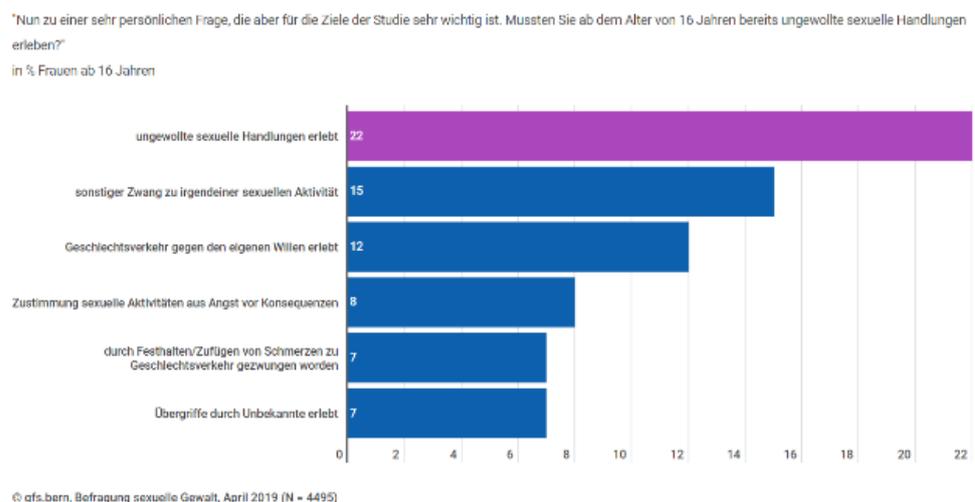
Weiter ist ein riesiges Problem, dass das Justizsystem nur einem Teil der Gewaltbetroffenen zugänglich ist und deshalb nicht alle Überlebenden/Opfer von sexualisierter Gewalt schützt. Frauen, denen das Aufenthaltsrecht in der Schweiz verwehrt ist, können sich beispielsweise keine Hilfe bei der Polizei holen, ohne von einer Ausschaffung bedroht zu sein. Ähnliches gilt für Frauen, deren Aufenthaltsrecht vom Staat an die Papiere des Ehemanns geknüpft wird –eine Trennung von ihm, auch wenn sie in der Beziehung sexualisierter Gewalt ausgesetzt ist, würde den Verlust ihrer Aufenthaltsbewilligung bedeuten. Frauen, die in Institutionen wie Heimen, Asylcamps oder Gefängnissen leben, rennen gegen meterhohe Mauern, wenn sie ihnen angetane sexualisierte Gewalt anzeigen wollen.

Es zeigt sich also: Eine zeitgemässe Gesetzgebung ist ein wichtiger Aspekt im Kampf gegen sexualisierte Gewalt. Allerdings endet dieser Kampf nicht hier. Von ebenso immenser Bedeutung sind Gewaltpräventionsprogramme, Aufklärungsarbeit, Empowerment von Mädchen und Frauen, die Bekämpfung patriarchaler Normen und Strukturen, sowie das Abbauen von Diskriminierungsformen wie Sexismus, Rassismus, Ableismus, Transfeindlichkeit und Homofeindlichkeit sowie der gesellschaftliche Wandel hin zur Selbstverständlichkeit von Konsens bei sexuellen Handlungen.

4. Statistiken und Zahlen

Im Jahr 2020 wurden in der Schweiz 713 Vergewaltigungen und 683 Fälle sexueller Nötigung angezeigt.¹⁵ Die Dunkelziffer ist jedoch um ein Vielfaches höher. Die im Auftrag von Amnesty International Schweiz 2019 durchgeführte Studie «sexuelle Gewalt» von gfs.bern zeigt die Verbreitung sexualisierter Gewalt auf.¹⁶

Gemäss dieser Studie haben 59 Prozent der über 16-jährigen Frauen in der Schweiz unerwünschte Berührungen/Umarmungen/Küsse erlebt. 22 Prozent mussten ungewollte sexuelle Handlungen erleben und 12 Prozent erlitten Geschlechtsverkehr gegen den eigenen Willen. Mindestens jede zweite Frau in der Schweiz hat somit bereits sexualisierte Gewalt erlebt.

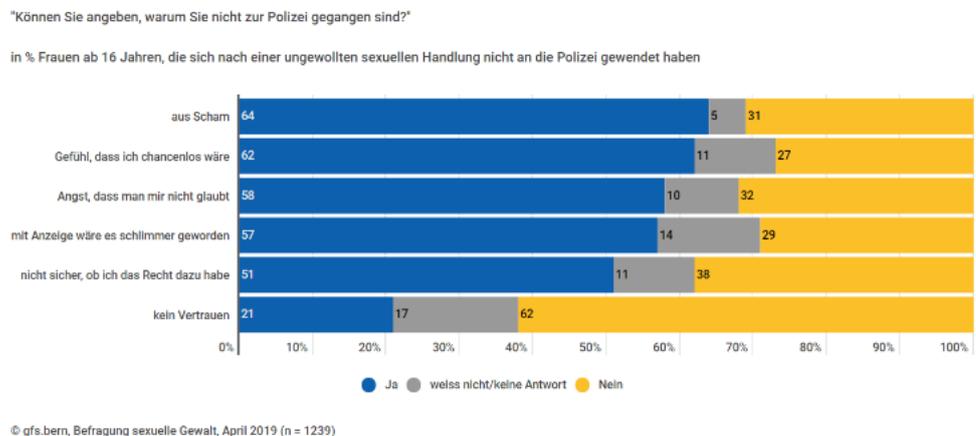


¹⁴ «Reformbedarf im schweizerischen Sexualstrafrecht», 2020. Scheidegger, Lavoyer, Stalder

¹⁵ «Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Jahresbericht der polizeilich registrierten Straftaten», 2021. Bundesamt für Statistik. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/publikationen.assetdetail.16464401.html>

¹⁶ Studie «sexuelle Gewalt», 2019. Gfs.bern. https://www.amnesty.ch/fr/themes/droits-des-femmes/violence-sexuelle/docs/2019/violences-sexuelles-en-suisse/sexuelle_gewalt_amnesty_international_gfs-bericht.pdf

Von den Übergriffen werden nur 8 Prozent angezeigt. Gründe dafür sind Scham (64%), Gefühl der Chancenlosigkeit (62%), Angst, dass der eigenen Erfahrung nicht geglaubt wird (58%), die Angst, dass durch eine Anzeige die Situation schlimmer würde (57%) und Unsicherheit über die eigenen Rechte (51%).



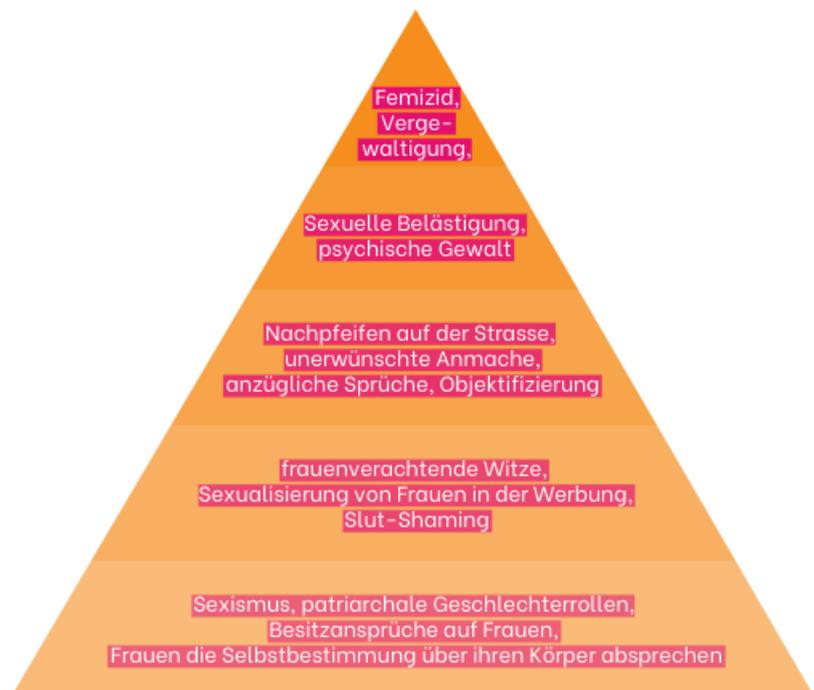
Die Studie zeigt also auf, was viele Frauen bereits wissen: Sexualisierte Gewalt ist in der Schweiz weit verbreitet und die polizeiliche Statistik erfasst nur einen Bruchteil davon. Nach wie vor ist sexualisierte Gewalt ein Tabuthema und viele Betroffene schämen sich für das Erlebte. Dieser Umstand trägt wesentlich dazu bei, dass nur rund die Hälfte aller Opfer/Überlebenden überhaupt mit jemandem darüber spricht und noch viel weniger zur Polizei gehen.

5. Gesellschaftlicher Kontext

Sexualisierte Gewalt existiert in einer Pyramide. Das Fundament dieser Pyramide bilden alltägliche Dinge wie sexistische Sprüche, frauenverachtende Witze und die Sexualisierung von Frauen in der Werbung. Hierdurch wird Sexualisierung und Abwertung von Frauen normalisiert. Auf diesem Fundament bauen alle weiteren Formen sexualisierter Gewalt auf: Nachpfeifen, unerwünschtes Anfassen, Begrabschen, Stalking und Vergewaltigung.

Zum Fundament dieser Gewaltpyramide gehören auch patriarchale Rollenbilder von Männern als «natürlicherweise»

gewalttätig, triebgesteuert und aggressiv und von Frauen als friedfertige, passive Wesen, die erobert werden wollen. Sexualisierte Gewalt bekämpfen, heisst deshalb unbedingt auch, diese für alle schädlichen Rollenbilder zu benennen und aufzubrechen.



Sexualisierte Gewalt findet an den unterschiedlichsten Orten statt: In der Familie, am Arbeitsplatz, in der Schule, im Sportverein, in sozialen Institutionen. In Abhängigkeits- und Machtverhältnissen werden besonders oft Übergriffe begangen, beispielsweise von Lehrpersonen, Vorgesetzten, Betreuenden oder Eltern. Es ist wichtig, den Faktor Machtverhältnisse mitzudenken und hinzuschauen. Das heisst, wir müssen Gewaltbetroffenen glauben, ihre Geschichte ernst nehmen – insbesondere auch dann, wenn die Tatperson in einer Machtposition ist.

Verschränkung von Diskriminierung und sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist nicht losgelöst von Diskriminierung und Abwertung zu denken. Sie ist eingebettet in die Gesellschaft und deshalb in ihrer Ausgestaltung geprägt von verschiedenen Formen von Diskriminierung. Nicht jede von sexualisierter Gewalt betroffene Person erlebt diese auf die gleiche Art und Weise. Sexualisierte Gewalt verschränkt sich mit Diskriminierungsformen wie Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Behindertenfeindlichkeit (Ableismus), Sexismus, Diskriminierung aufgrund von Armut (Klassismus), Homofeindlichkeit, Transfeindlichkeit und Diskriminierung aufgrund des Berufs. Auch haben aufgrund dieser Diskriminierungsachsen nicht alle Betroffenen Zugang zu Unterstützungsangeboten und zum Justizsystem. Der Zugang zu solchen Ressourcen ist für Frauen, die mehrfach diskriminiert werden, alles andere als einfach. Beispielsweise kann eine trans Frau, die sexualisierte Gewalt erlebt hat, sich nicht sicher sein, dass ihr von den zuständigen Stellen nicht Transfeindlichkeit entgegenschlägt, wenn sie Hilfe sucht.

Frauen mit Behinderung machen in ihrem Alltag besonders oft die Erfahrung, dass ihre körperliche Selbstbestimmung und Integrität nicht respektiert wird. Ihnen wird zwei- bis dreimal so häufig sexualisierte Gewalt angetan wie nicht-behinderten Frauen.¹⁷ Wenn sie sexualisierte Übergriffe anzeigen wollen, müssen sie nicht nur gegen die allgemein verbreiteten Vergewaltigungsmymen wie Opfer-Täter-Umkehr ankämpfen, sondern sehen sich auch mit diversen spezifischen Vorurteilen und Hürden konfrontiert. Unter anderem sind nicht alle Beratungsstellen und/oder Polizeigebäude barrierefrei, und insbesondere Frauen mit geistiger Behinderung wird abgesprochen, dass sie ihre eigenen Grenzen kennen.¹⁸¹⁹

BIPOC/WOC (Black, Indigenous, People of Color/Women of Color, aus dem Englischen übernommene Selbstbezeichnung von Menschen, die rassistisch unterdrückt werden)²⁰ erleben sexualisierte Gewalt in Verschränkung mit rassistischer Diskriminierung. Insbesondere Women of Color werden von der rassistischen Gesellschaft exotisiert und aufgrund kolonial-rassistischer Stereotypen sexualisiert.^{21 22} Ebenfalls schlägt Gewaltbetroffenen der Rassismus des Justizsystems entgegen, wollen sie sich auf rechtllichem Weg wehren.

Es zeigt sich deutlich: Sexualisierte Gewalt ist eng verknüpft mit gesellschaftlicher Diskriminierung. Diese Faktoren müssen im Umgang mit Gewaltbetroffenen mitgedacht und bekämpft werden.²³

6. Rape Culture

Rape Culture, auf Deutsch auch Vergewaltigungskultur, bezeichnet eine Umgebung, in der sexualisierte Gewalt normalisiert und entschuldigt wird. Sexistische Sprache, die Objektifizierung von Frauenkörpern und die Darstellung sexualisierter Gewalt als romantisch fördern die Vergewaltigungskultur. Zur

¹⁷ <https://www.avantidonne.ch/getdoc/5ce45bd8-6a3b-4b48-8676-45de2e5f5d65/PositionspapierGewalt.aspx>

¹⁸ <https://www.aargauerzeitung.ch/schweiz/behinderte-sind-viel-oft-er-opfer-von-sexueller-gewalt-doch-niemand-spricht-daruber-id.1483960>

¹⁹ https://arbor.bfh.ch/9531/1/2016_1.pdf

²⁰ <https://www.el-maawi.ch/assets/templates/public/image/Flyer/Glossar%20RACE.pdf>

²¹ <https://sz-magazin.sueddeutsche.de/liebe-und-partnerschaft/rassismus-dating-liebe-88200>

²² <https://www.freiburg-postkolonial.de/Seiten/2010-Danielzik-Bendix-Exotismus.htm>

²³ [https://lesmigras.de/tl_files/lesbenberatung-berlin/Gewalt%20\(Dokus,Aufsaeetze...\)/Dokumentation%20Studie%20web_sicher.pdf](https://lesmigras.de/tl_files/lesbenberatung-berlin/Gewalt%20(Dokus,Aufsaeetze...)/Dokumentation%20Studie%20web_sicher.pdf)

Vergewaltigungskultur gehört auch, dass Opfern/Überlebenden nicht geglaubt wird und ihnen selbst die Schuld zugeschoben wird, während die Tatpersonen geschützt und Vorfälle heruntergespielt werden. Während Übergriffe immer eigene Verbrechen an und für sich sind, stehen sie dennoch miteinander in Zusammenhang und werden von gewissen gesellschaftlichen Faktoren wie den oben genannten begünstigt. Ebenfalls typisch für Vergewaltigungskulturen sind Vergewaltigungsmythen, die das Narrativ um sexualisierte Gewalt prägen und das gesellschaftliche Bild von sexualisierter Gewalt dominieren.²⁴

7. Mythen ums Thema sexualisierte Gewalt / Vergewaltigungsmythen

Rund ums Thema sexualisierte Gewalt existieren viele Mythen. Obwohl sie nachweislich falsch sind, auf stereotypen Rollenbildern beruhen, Betroffene abwerten und Täter schützen, sind diese Mythen weit verbreitet. Sie verweben sich zu einem verzerrten Bild davon, was eine «echte» Vergewaltigung sei. Dies hat zur Folge, dass wir Erfahrungen, die von dieser falschen Vorstellung abweichen, keinen Glauben schenken. So werden kontinuierlich Machtstrukturen aufrechterhalten und die Täter nicht zur Verantwortung gezogen. Es ist deshalb wichtig, diese Mythen aufzuzeigen, zu benennen und abzubauen. Exemplarisch werden hier einige aufgeführt.

Opfer-Täter-Umkehr: Die Betroffene wird nach einem Übergriff gefragt «Was hast du angehabt? Wo warst du? Hast du klar nein gesagt?» Diese Fragen implizieren, dass das Opfer/die Überlebende selbst Schuld trägt an der erlittenen Gewalt. Die Schuld und die Verantwortung für den Übergriff werden ihr zugeschoben. Hier schwingt die Haltung mit, dass die Überlebende/das Opfer sich besser hätte wehren müssen oder durch ihre Kleidung und ihr Verhalten den Übergriff irgendwie provoziert habe. Es gilt jedoch: Schuld an einem Übergriff ist immer die Tatperson!

Männer können sich nicht beherrschen: Dieser Mythos beinhaltet die Annahme, männliche Sexualität sei «natürlicherweise» dominant, aggressiv und übergriffig. Der Mann könne sich nicht beherrschen, sei seinen Trieben ausgeliefert und könne folglich nichts für den Übergriff. Dieser Mythos ist fatal. Das Männerbild, das hier reproduziert wird, ist äusserst schädlich, besonders auch für Männer selbst. Auch dieser Mythos führt dazu, dass dem Täter die Verantwortung für den Übergriff abgenommen wird.

Falschanschuldigen: Die Angst, Frauen erfänden Übergriffe, um Männern zu schaden, hält sich hartnäckig. Dies führt dazu, dass Opfern/Überlebenden nicht geglaubt und ihre Geschichte angezweifelt wird. Tatsache ist aber, dass die Anzahl von Falschanschuldigungen bei sexualisierter Gewalt nicht höher ist als bei anderen Delikten, also bei etwa 3-8% liegt. In Anbetracht der weiten Verbreitung sexualisierter Gewalt in der Schweiz, der hohen Dunkelziffern und der immensen Hindernisse, die Opfer/Überlebende überwinden müssen, bis ihnen geglaubt wird, ist klar, dass die tatsächlich verübten Übergriffe das reale Problem sind, nicht die kleine Zahl an Falschanschuldigungen.

Hartnäckig hält sich auch der Glaube, dass Frauen durch die (öffentlichen) Anschuldigung von sexualisierter Gewalt Vorteile wie Aufmerksamkeit oder finanzielle Entschädigung erlangen. Dies ist falsch. Häufig erleben Gewaltbetroffene öffentlichen Hass und weitere Gewalt.

Nur junge, attraktive Frauen erleben sexualisierte Gewalt: Dieser Mythos führt dazu, dass Frauen, die nicht dem gesellschaftlichen Schönheitsideal entsprechen, älteren Frauen, Menschen, mit Geschlechtsidentitäten ausserhalb der binären Ordnung und auch Männern nicht geglaubt wird, wenn sie von der ihnen angetanen Gewalt erzählen. Dieser Mythos suggeriert auch, sexualisierte Gewalt habe etwas

²⁴ <https://feminismus101.de/rape-culture/>

mit Sexualität und Anziehung zu tun. Dies ist jedoch nicht der Fall. Wie bereits erwähnt, geht es bei sexualisierter Gewalt um Machtausübung und Gewalt.

Der Täter ist ein Fremder: Ein weit verbreitetes Bild von sexuellen Übergriffen ist, dass die Opfer/Überlebenden in der Nacht von einem wildfremden Täter angegriffen werden. Dies ist aber ein Mythos. Weit mehr als die Hälfte sexualisierter Gewalt wird im Bekanntenkreis verübt. Oft sind die Täter Partner, Expartner oder Familienmitglieder. Von den Frauen, die sich im Jahr 2020 bei der Fachstelle Frauenberatung Sexuelle Gewalt meldeten, gaben 80 Prozent an, den Täter vor der Tat gekannt zu haben.²⁵ Der Mythos des fremden Täters führt dazu, dass Frauen, die im eigenen Umfeld sexualisierte Gewalt erlebt haben, weniger geglaubt wird und sexualisierte Gewalt nicht als solche erkannt wird.

Gewaltbetroffene Person verhält sich auf eine bestimmte Art: Es gibt äusserst widersprüchliche Erwartungen an Frauen, denen sexualisierte Gewalt angetan wurde. Einerseits wird erwartet, dass sie sich sofort bei der Polizei melden und auf dem Posten völlig rational und distanziert das Erlebte schildern sollen. Andererseits aber glaubt ihnen das Justizsystem nicht, wenn sie nicht nachhaltig zerrüttet sind und langfristige Schäden davortragen. Die Betroffene soll also gleichzeitig emotional aufgelöst und zur rationalen Schilderung fähig sein. Ebenfalls sinnfrei ist die Erwartung, Gewaltbetroffene müssten sich lautstark und mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen die Tat wehren. In der Realität ist es häufig so, dass die Person in eine Schockstarre fällt (auch *Freezing* genannt) und sich nicht mehr wehren kann.

8. Konsens

Konsens bedeutet im Zusammenhang mit Sexualität, dass alle beteiligten Personen ihr aufrichtiges Einverständnis geben für die vorgenommenen Handlungen. Konsens kann mit Worten gegeben werden oder mittels vereinbarter Zeichen. Konsens muss beständig neu eingeholt werden: Das Einverständnis zum Küssen heisst nicht, dass die Person Sex möchte, und wer letzte Woche Ja zu Sex gesagt hat, möchte heute vielleicht nicht mehr. Auch während einem sexuellen Kontakt kann sich der Konsens verändern und es kann sein, dass eine Aktivität, in die zuvor eingewilligt wurde, plötzlich nicht mehr stimmt für die Person. Das gilt es fortwährend abzuklären und zu respektieren.

Sexuelle Handlungen, bei denen kein Konsens herrscht, oder bei der eine Person unfähig ist, ihren Konsens zu geben, sind Übergriffe und somit sexualisierte Gewalt.

Wie weiter oben erwähnt, basieren die aktuellen gesetzlichen Definitionen von Vergewaltigung und sexueller Nötigung nicht auf der fehlenden Einwilligung des Opfers, sondern auf der angewandten Gewalt und darauf, ob das Opfer Gegenwehr leistete.²⁶ Eine breite Allianz aus Aktivist*innen, NGOs und Fachstellen fordert, dass dies geändert wird. Die Revision des Sexualstrafrechts bietet hierzu eine einmalige Chance. In Einklang mit der Istanbul-Konvention soll das Konsensprinzip Eingang finden in den Gesetzestext: Die fehlende Zustimmung der gewaltbetroffenen Person soll ausschlaggebend sein für eine Verurteilung und jede sexuelle Handlung ohne gegenseitiges Einverständnis soll als Straftat gelten²⁷. Bereits heute stellen neun Länder in Europa (Belgien, Deutschland, Griechenland, Island, Irland, Luxemburg, Schweden, das Vereinigte Königreich und Zypern) sexuelle Handlungen ohne Zustimmung aller Beteiligten unter Strafe.²⁸

²⁵ <https://www.frauenberatung.ch/fachstelle/zahlen-fakten/>

²⁶ Artikel 190 des Schweizerischen Strafgesetzbuches

²⁷ Artikel 36 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

²⁸ <https://www.stopp-sexuelle-gewalt.ch/de>.

9. Wo findet sexualisierte Gewalt statt?

Öffentlicher Raum: Sexuelle Belästigung wie anzügliche Sprüche, Nachpfeifen oder -rufen auf der Strasse (*Catcalling*), Unter-den-Rock-Filmen oder unerwünschtes Anfassen wird oft im öffentlichen Raum ausgeübt. Im öffentlichen Verkehr, im Ausgang oder auf der Strasse kommt es häufig zu derartigen Übergriffen. Genaue Zahlen sind schwierig zu erfassen, da viele Vorfälle nicht in der Kriminalstatistik erfasst werden. Seit Mai 2021 gibt es für die Stadt Zürich ein Meldetool, mit dem Übergriffe erfasst werden können. Dort sind bis zum 24.11.2021 bereits 569 sexistische, sexuelle, homo- und transfeindliche und rassistische Übergriffe gemeldet worden.²⁹ Zahlen wie diese ermöglichen eine leise Ahnung davon, wie verbreitet sexualisierte Gewalt im öffentlichen Raum ist. Je nach Situation ist es für die gewaltbetroffene Person schwierig bis gefährlich, sich zur Wehr zu setzen. Gerade im öffentlichen Raum ist deshalb Zivilcourage wichtig. Wichtige Signale werden gesendet, wenn Catcalling nicht länger ignoriert wird, sondern die Umstehenden einschreiten und der Tatperson klarmachen, dass dies nicht geht.

Arbeitsplatz: Sexualisierte Gewalt oder sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz sind oft mit dem Missbrauch von Machtverhältnissen verbunden. Es werden Annäherungsversuche gemacht, die mit Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen einhergehen. Das Gleichstellungsgesetz (GIG) verbietet sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Zudem verpflichtet das Gesetz die Arbeitgeber*innen, die Arbeitnehmer*innen vor sexueller Belästigung zu schützen. Dieser Schutz umfasst Massnahmen der Prävention und das Eingreifen, wenn ein Fall von sexueller Belästigung vorliegt.³⁰

Schule, Ausbildung: Schulen, Lehrbetriebe und Universitäten sind Orte mit klaren Machtgefällen. Diese beinhalten stets ein Risiko für Machtmissbrauch. So kommt es an Ausbildungsorten regelmässig zu sexualisierter Gewalt. Für die Gewaltbetroffenen ist es oft schwer, sich zu wehren und Gehör zu finden, da sie von den Tatpersonen abhängig sind und diese einen hohen Status geniessen.^{31 32}

Virtueller Raum, Online: Cyberkriminalität wurde von der Polizeilichen Kriminalstatistik erstmals 2020 aufgeführt. Dabei betrafen 10,7 % aller registrierten Straftaten mit einer digitalen Komponente «Cyber-Sexualdelikte». Dazu gehören Straftaten in diesen vier Bereichen: Verbotene Pornografie, Cybergrooming (das gezielte Suchen nach Personen, gegen die eine Tatperson sexualisierte Gewalt anwenden will), Sextortion (Erpressung mit Bildern/Videos, auf denen die erpresste Person nackt und/oder bei sexuellen Handlungen zu sehen ist) und Live-Streaming von sexualisierter Gewalt an Kindern. Es ist auffallend, dass von den 283 Geschädigten knapp 80 % minderjährig sind, in der Mehrzahl Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren.³³

In der Öffentlichkeit sichtbare Frauen wie Politikerinnen und Aktivistinnen werden häufig online sexualisiert bedroht, erniedrigt und beleidigt. Das gilt in erhöhtem Masse, wenn sie feministische Positionen vertreten.

Institutionen: Ob Asylunterkünfte, soziale Institutionen oder Gefängnisse – alle diese Institutionen sind geprägt von Machtungleichheit. Nicht selten werden diese Abhängigkeitsverhältnisse ausgenutzt.^{34 35} Insbesondere Frauen sind dort besonders vulnerabel. Für die Gewaltbetroffenen ist es besonders schwierig, rechtlich gegen die Tatpersonen vorzugehen, da diese teils von den Institutionen geschützt werden und den Gewaltbetroffenen der Zugang zum Justizsystem massiv erschwert wird. Es ist unbedingt notwendig, dass Personen in Institutionen vor Übergriffen und vor sexualisierter Gewalt geschützt werden.

²⁹ <https://zuerichschauthin.ch/de/> Das Tool erfasst neben sexuellen Übergriffen auch rassistische, homo- und transfeindliche Übergriffe.

³⁰ https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/sexuelle_belaestigung/gesetzliche_grundlagen.pdf.download.pdf/gesetzliche_grundlagen.pdf

³¹ «Inkognito. Sexuelle Ausbeutung in Institutionen und Organisationen. Themenheft 2018 / Jahresbericht 2017», 2018. Beratungsstelle Castagna.

³² Studie «Sexuelle Gewalt an Hochschulen» https://www.hof.uni-halle.de/journal/texte/15_2/List_Feltes.pdf

³³ <https://www.kinderschutz.ch/sexuelle-gewalt>

³⁴ <https://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/bericht-deckt-sexuelle-uebergrieffe-in-asylzentren-auf/story/11923206>

³⁵ https://www.skmr.ch/cms/upload/191016_Analyse_Situation_Fluechtlingsfrauen.pdf

Familie/Freundeskreis: Das Bild des Vergewaltigers, der eine fremde Frau auf der Strasse überfällt, entspricht nicht der Realität. Dies kann vorkommen, der grösste Teil sexualisierter Gewalt jedoch wird im Bekanntenkreis verübt. 80% der Frauen, die sich 2020 bei der Fachstelle Frauenberatung Sexuelle Gewalt meldeten, gaben an, den Täter bereits vor der Tat gekannt zu haben.³⁶

Zuhause: Häusliche Gewalt geht oft einher mit sexualisierter Gewalt. Sexualisierte Gewalt in der Ehe ist erst seit 1992 strafbar und sogar erst seit 2004 ein Offizialdelikt. Somit wird sexualisierte Gewalt in der Ehe erst seit 2004 strafrechtlich gleich streng geahndet wie solche ausserhalb der Ehe.³⁷ Noch immer ist aber die Auffassung, verheiratete Personen/Personen in einer Beziehung «schulden» einander sexuelle Aktivitäten, weit verbreitet. Dies macht es ausserordentlich schwierig für Betroffene, sexualisierte Gewalt in einer Partnerschaft als solche zu benennen, gegen die Tatperson vorzugehen und im eigenen Umfeld sowie bei den Strafverfolgungsbehörden ernst genommen zu werden.

Kindheit: Auch sexualisierte Gewalt gegen Kinder ist immens verbreitet. In der Schweiz erlebt rund jedes siebte Kind mindestens einmal sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt durch Erwachsene oder ältere Kinder. 2020 wurden schweizweit 1257 Fälle von sexuellen Handlungen mit Kindern gemeldet. Im virtuellen Raum ist das Ausmass der Übergriffe sogar noch grösser. Wie weiter oben erwähnt, werden auch bei Kindern und Jugendlichen nicht alle Straftaten aufgedeckt und es sind in Wirklichkeit viel mehr Kinder und Jugendliche von sexualisierter Gewalt betroffen. Sexualerziehung stellt ein wichtiges Handlungsfeld in der Prävention dar.³⁸

10. Forderungen

Gewaltbetroffene, die von Mehrfachdiskriminierungen betroffen sind (Behinderung, Fluchtgeschichte, LGBTIQ) brauchen besondere Unterstützung.

Es braucht nationale Präventionskampagnen, die vom Bund organisiert sind. Die «16 Tage gegen Gewalt an Frauen*» ist eine zivilgesellschaftliche Kampagne mit beschränkten Mitteln. Das Thema muss dringend mehr als einmal pro Jahr intensiv beleuchtet werden.

Es braucht ein 24h-Beratungsangebot für Gewaltbetroffene mit einer einzigen Nummer und einem online Chatangebot für die Schweiz in verschiedenen Sprachen. Nicht immer wollen Gewaltbetroffene sich direkt an die Polizei wenden. Im Frühling 2021 hat das Parlament zwei entsprechende Motionen angenommen und die Umsetzung eines zentralen 24h-Beratungsangebots wird derzeit geprüft.³⁹

Wichtig sind für jeden Kanton spezialisierte Einheiten der Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Gericht, Staatsanwaltschaft) für geschlechtsspezifische und sexualisierte Gewalt sowie eine breite Weiterbildung von diversen Fachpersonen im Umgang mit Gewaltbetroffenen.

Befragungen nach Straftaten beispielsweise bei der Polizei müssen opfersensibel durchgeführt werden.

Es braucht in der ganzen Schweiz Krisenzentren für die medizinische Erstversorgung von Opfern sexualisierter Gewalt. Diese bieten spezialisierte medizinische und barrierearme Hilfe nach Sexualstraftaten.

Es braucht genügend finanzielle Mittel für Fachstellen und für die Bekämpfung von sexualisierter Gewalt allgemein.

Das Sexualstrafrecht muss angepasst werden. Es braucht eine neue Definition von Vergewaltigung.

³⁶ <https://www.frauenberatung.ch/fachstelle/zahlen-fakten/>

³⁷ https://www.nzz.ch/es_gibt_kein_recht_auf_sex_in_der_ehe-1.1284419?reduced=true

³⁸ <https://www.kinderschutz.ch/sexuelle-gewalt>

³⁹ <https://www.swissinfo.ch/ger/parlament-fordert-24-stunden-beratung-bei-haeuslicher-gewalt/46593222>

Weiter braucht es Datensammlungen und Forschungen zum Thema sowie vor allem Dunkelfeldstudien. Die Schweiz hat hier grossen Aufholbedarf.

Grundsätzlich braucht es eine konsequente Umsetzung der Istanbul-Konvention. Sie enthält alle diese Forderungen ebenfalls. Die Schweiz hat die Konvention ratifiziert und muss sie nun umsetzen.

Verfasst von Damiana Rudolphi, Anna-Béatrice Schmaltz und Selina Sutter im Rahmen der «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» 2021.*

Die «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» werden koordiniert von der feministischen Friedensorganisation cfd.*

Bei Verwendung von Informationen aus diesem Faktenblatt müssen die Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen», der cfd sowie die Verfasser*innen erwähnt werden.*